

# Stolperstein Konsignationslager in der EU und durch den Brexit

**Erfahrungsberichte zeigen Vorteile der automatisierten Erstellung der Registerdaten**



Wir unterstützen Sie dabei, die umsatzsteuerliche Vereinfachung für Konsignationslager erfolgreich in Anspruch zu nehmen. Wir können durch unser KPMG Netzwerk auch die Einhaltung der Voraussetzungen in anderen EU-Mitgliedstaaten abklären und bieten zusätzlich eine digitalisierte Lösung zur laufenden Einholung der notwendigen „Registerdaten“.

## Die (neue) Vereinfachung für Konsignationslager ab 1.1.2020

Mit 1.1.2020 traten die vom Rat der Europäischen Union beschlossenen „Quick Fixes“ in Kraft. Dabei wurde unionsweit (ua) eine einheitliche Regelung für Konsignationslager geschaffen, welche – noch rechtzeitig – vom österreichischen Gesetzgeber im Steuerreformgesetz 2020 in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde. Schon bisher akzeptierte die österreichische Finanzverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung einer Regelung für Konsignationslager. Allerdings setzte die österreichische Regelung Reziprozität voraus, sodass sie nicht im Verhältnis zu allen Mitgliedstaaten anwendbar war, sondern nur in den Mitgliedstaaten, die auch selbst eine Vereinfachung für Konsignationslager vorsahen.

Durch die (neue) Vereinfachungsregel soll verhindert werden, dass sich der Lieferant bei einer Verbringung in einem anderen Mitgliedstaat registrieren lassen muss. Sie bewirkt, dass die Besteuerung im Zeitpunkt der Verbringung ins Konsignationslager aufgeschoben wird und erst bei der Lieferung an den Erwerber erfolgt. Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Konsignationslagerregelung vor, ist die Verbringung eines Gegenstandes in einen Mitgliedstaat (Konsignationslagerstaat) nicht steuerbar. Die grenzüberschreitende Warenbewegung ist der tatsächlichen Lieferung an den „geplanten Erwerber“ zuzurechnen. Diese Lieferung ist dann unter den allgemeinen Voraussetzungen im Ursprungsland als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei. Gleichzeitig bewirkt der geplante Erwerber im Zeitpunkt der Lieferung einen innergemeinschaftlichen Erwerb im Konsignationslagerstaat.

Die neue Regelung stellt kein Wahlrecht dar, was bedeutet, dass sie bei Vorliegen der Voraussetzungen zwingend zur Anwendung kommt.

Die Vereinfachungsregelung für Konsignationslager kann jedoch als **faktisches Wahlrecht** angesehen werden, da diese nicht zur Anwendung kommen kann, wenn die Voraussetzungen für die Vereinfachungsregelung nicht erfüllt werden. Beispielsweise verhindert eine Nichtmeldung des Verbringens in das Konsignationslager (KL-Code 1) in der Zusammenfassenden Meldung die Anwendbarkeit der Vereinfachungsregel.

### Fallstricke iZm der neuen Konsignationslagervereinfachung:

Eine innergemeinschaftliche Verbringung und somit eine Registrierungspflicht des Lieferanten im Bestimmungsmitgliedstaat liegt vor,

- wenn die Waren innerhalb von 12 Monaten nicht an den geplanten Erwerber ausgeliefert oder in den Abgangsmitgliedstaat **zurückgesandt**

**werden** und der Lieferant den Rückversand nicht in das Register für Konsignationslager einträgt; oder

- wenn der ursprünglich vorgesehene **Erwerber** durch einen anderen Unternehmer innerhalb der 12-Monatsfrist **ersetzt** wird. Mit dieser muss vor Beendigung des Konsignationslagervertrages mit dem ursprünglichen Erwerber eine (neue) Konsignationslagervereinbarung abgeschlossen werden. Diese Änderung des Erwerbers muss zudem in die Zusammenfassende Meldung als auch in das Register für Konsignationslager eingetragen werden. Achtung: Dabei beginnt die 12-Monatsfrist nicht neu zu laufen.

Bei **Zerstörung, Verlust oder Diebstahl** eines Gegenstandes, der unter Anwendung der Konsignationslagerregelung verbracht wurde, hat der liefernde Unternehmer grundsätzlich mit dem Tag, an dem die Gegenstände abhandenkamen oder zerstört wurden, im Konsignationslagerstaat eine innergemeinschaftliche Verbringung zu versteuern. Der Unternehmer hat die Verbringung in die Zusammenfassende Meldung (ohne Hinweis auf die Konsignationslagerregelung) aufzunehmen. Bei Zerstörung, Verlust oder Diebstahl von **weniger als 5% des Wertes oder der Menge der Gegenstände**, die im Rahmen der Konsignationslagerregelung verbracht wurden, hat der Unternehmer – entsprechend der erläuternden Bemerkungen der Kommission (ua) zur Konsignationslagerregelung und der österreichischen Umsatzsteuerrichtlinien – für diese Gegenstände keine innergemeinschaftliche Verbringung zu versteuern. Achtung: Mitgliedstaaten könnten diese 5 % Regelung negieren, weshalb im Vorfeld die Anwendbarkeit in anderen Mitgliedstaaten immer abgeklärt werden sollte.

Bis zum 31.12.2020 galt die Vereinfachungsregelung auch mit dem Vereinigten Königreich. Bestehende Konsignationslager führen hinsichtlich Lieferungen nach dem 31.12.2020 zu einer Registrierungspflicht im Vereinigten Königreich, zudem können seither auch Zölle anfallen. In diesem Zusammenhang ist die nunmehrige Auffassung zu begrüßen, wonach alle Waren, die sich am 1.1.2021 noch in einem Konsignationslager des EU-Lieferanten im Vereinigten Königreich befinden, nicht (nachträglich) mit Zöllen belastet werden. Hier ist aber zu beachten, dass bei Beendigung der **Transition Periode** zum 31.12.2020 diese Waren unbedingt vor Ablauf dieser Frist formell den zuständigen Zollbehörden angezeigt werden mussten.

Weitere Stolpersteine könnten bereits bestehende oder neu abgeschlossene Konsignationslagerverträge sein, wenn dadurch die geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden können (zB geplanter Empfänger beauftragt den Transport in das Konsignationslager, Entnahme nach 12 Monaten etc).

## Meldungspflichten und Registerführung in Österreich:

Die Meldung der Inanspruchnahme der Konsignationslagerregelung hat in Österreich in der Zusammenfassenden Meldung zu erfolgen. Die Zusammenfassende Meldung in Österreich beinhaltet die Ziffern 1-3 (KL-Code 1-3) betreffend Konsignationslager.

Der Lieferant **muss** zusätzlich die Verbringung der Waren in ein **Register für Konsignationslager** eintragen. Auch der geplante Erwerber muss ein korrespondierendes Register führen, dieses Register ist jedoch keine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Konsignationslagerregelung. Formell gibt es keine Vorgaben, Register können in jeder beliebigen Art geführt werden, sofern die geforderten Informationen enthalten sind. Erfahrungsgemäß ist in den gängigen Buchhaltungssystemen kein „Report“ verfügbar, der den Anforderungen der Lieferanten- und Erwerberregister entspricht. Gerne stellen wir Ihnen ein auf Ihr System zugeschnittenes **„digitales Tool“ zur monatlichen Führung der notwendigen „Register“** zur Verfügung.

## Wechselspiel Energieabgabenvergütung

Die (neue) Vereinfachungsregelung für Konsignationslager hat Auswirkungen auf die Höhe der Energieabgabenvergütung, da sich gegebenenfalls bei Erfüllung der Voraussetzungen dieser Regelung ein geringerer Vergütungsbetrag ergeben kann. Innergemeinschaftliche Lieferungen und innergemeinschaftliche Warenverbringungen unterliegen unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen. Dadurch ist die Höhe des für die Ermittlung der Energieabgabenvergütung maßgeblichen Nettoproduktionswerts abhängig von der Anwendung der Vereinfachungsregelung.

## Unser Leistungsangebot

### Ihr Nutzen

- Evaluierung der Geschäftsvorfälle, um die Vorteilhaftigkeit der „Vereinfachungsregelung für Konsignationslager“ festzustellen, insbesondere auch im Hinblick auf die Berechnung der Energieabgabenvergütung
- Heranziehen unseres weltweiten KPMG Netzwerkes zur Prüfung, ob abweichende Regelungen im „Konsignationslagerstaat“ vorgesehen sind
- Vertragsprüfung und Bereitstellen von „Vertragsmuster“ über die Vereinbarung von Konsignationslager
- Digitalisierte Lösung zur laufenden Einholung der notwendigen „Registerdaten“, wodurch monatlich die notwendigen Daten aus dem Buchhaltungssystem gezogen werden
- Wir halten Sie am Laufenden (aktuelle USt-/Zoll-Newsletter; „Vereinfachungen“ im Rahmen der aktuellen COVID-19 Situation; „BREXIT“ und vieles mehr)

### Unsere Expertise

- Mitglied im Fachsenat der Kammer der Wirtschaftstreuhänder – Arbeitsgruppe Umsatzsteuer
- Umfangreiche Kenntnisse im Bereich Strukturierung von Geschäftsabwicklungen
- Langjährige Erfahrung im Bereich Indirect Tax
- Erfahrung mit unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und länderspezifischen Besonderheiten
- Weltweites KPMG Netzwerk

## Kontakt

**Mag. Esther Freitag, MBA**  
Partnerin  
T +43 1 31332 3650  
M +43 664 8161 275  
efreitag@kpmg.at

**MMag. Claudia Nadlinger**  
Senior Managerin  
T +43 732 6938 2334  
M +43 664 8161 188  
knadlinger@kpmg.at

**Andrea Haselwallner, MSc**  
Managerin  
T +43 662 4084 6238  
M +43 664 88369 011  
ahaselwallner@kpmg.at

**Alfred Mühlberger, LL.B.**  
Senior Associate  
T +43 1 31332 3514  
M +43 664 2669 396  
amuehlberger@kpmg.at

[kpmg.at](https://www.kpmg.at)



© 2021 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.